



Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller,
Lorenzo Colombini,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Deutschen Fußball-Bund e.V.,
vertreten durch dessen Generalsekretär, Helmut Sandrock, und den Direktor Stefan Hans,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt am Main,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen.

1. Vorbemerkung

Der Deutsche Fußballbund e.V. ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB). Er und seine Mitgliedsvereine sind somit Berechtigte des Gesamtvertrags, den der DOSB mit der GEMA geschlossen hat.

2. Vereinbarungen zur Abrechnung der Musikdarbietungen anlässlich der Fußballspiele der 3. Liga (zentrale Abrechnung)

(1) Zentrale Abrechnung

Die Organisation rechnet die Musikdarbietungen anlässlich der Fußballspiele der 3. Liga zentral mit der GEMA ab. Grundlage sind die Vergütungssätze für Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen, sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht. Sie lauten:

Die Vergütung beträgt im Jahre 2014 EUR 22,55 je 150 Zuschauer.

Der Betrag erhöht sich je Jahr um EUR 0,25 je 150 Zuschauer, d.h. er beträgt im Jahre 2015 EUR 22,80 je 150 Zuschauer.

Für Sportveranstaltungen mit einer Zuschauerzahl ab 4.950 werden folgende Vergütungen vereinbart:

2014:	EUR 16,00 je 150 Zuschauer
2015:	EUR 17,50 je 150 Zuschauer
2016:	EUR 19,00 je 150 Zuschauer
2017:	EUR 21,00 je 150 Zuschauer
2018:	EUR 22,50 je 150 Zuschauer
2019:	EUR 23,80 je 150 Zuschauer

Sämtliche Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die oben genannten Vergütungssätze gelten ab der Spielzeit 2014/2015, also ab dem 01.08.2014.

Auf diese Vergütungssätze werden neben dem Gesamtvertragsnachlass von 20 % folgende weitere Nachlässe eingeräumt:

Im 1. Abrechnungsjahr (Spielzeit 2014/2015):	30 %
Im 2. Abrechnungsjahr (Spielzeit 2015/2016):	30 %
Im 3. Abrechnungsjahr (Spielzeit 2016/2017):	10 %

Die beiden erwähnten Nachlässe werden nicht addiert, sondern hintereinander gerechnet. Die Rechnungsstellung durch die GEMA erfolgt zum Spielzeitende. Die Organisation wird der GEMA die für die Berechnung erforderlichen Daten rechtzeitig in geeigneter Form melden. Maßgeblich für die Abrechnung sind die für das Kalenderjahr gültigen Vergütungssätze, je Spielzeit sind somit zwei unterschiedliche Vergütungssätze relevant.

Die Parteien werden im zweiten Abrechnungsjahr Verhandlungen über die Fortführung der Vereinbarung aufnehmen, insbesondere zur künftigen Nachlassregelung. Dies kann auch die Spielzeit 2016/2017 betreffen.

(2) Abgeltungsumfang

Durch Zahlung der vereinbarten Vergütungssätze sind alle Musikenutzungen im Stadion (inklusive der Hospitality-Bereiche, Logen) im Rahmen der Fußballspiele abgegolten, sofern diese in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum entsprechenden Fußballspiel stehen.

Dies wird wie folgt präzisiert:

Abgegolten sind sämtliche Musikenutzungen nach Öffnung des Stadions in den Stadionbereichen (Hospitalitybereiche, Logen) usw. bis vier Stunden nach Abpfiff des vorausgegangenen Fußballspiels.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 01.08.2014 bis 30.06.2017

geschlossen.

4. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 25.08.2014

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND

(Georg Oeller)

Frankfurt, 30.07.2014

(Helmut Sandrock)

(Stefan Hans)